

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Erstes Kapitel: Einleitung	25
A. Intraeuropäische Investitionsschiedsverfahren durch Investitionsschutzabkommen	28
B. Darstellung des Problems	32
C. Bisherige Lösungsansätze	33
I. Der Eureko-Fall	34
II. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen EU-Mitgliedstaaten	35
III. Die EU Kommission und der Micula-Schiedsspruch	36
D. Behandlung des Problems und Aufbau der Untersuchung	37
I. Schiedsgerichtliche Perspektive	38
II. Das Vorliegen einer wirksamen Schiedsklausel und der materiell-rechtliche Konflikt	39
Zweites Kapitel: Wirksamkeit von Intra-EU BITS und deren Bestimmungen	41
A. Völkerrechtliche Perspektive	42
I. Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	43
1. Anwendbarkeit der WVK für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten	44
2. Ist das Unionsrecht auch Völkerrecht nach den Bestimmungen der WVK?	45
a) WVK-Kollisionsnormen nur bei „Vertrag“ i.S.d. Art. 1 i.V.m. Art. 2 WVK	45
	9

b) „Vertrag“ i.S.d. Art. 1 i.V.m. Art. 2 WVK liegt vor, wenn das Unionsrecht Teil des Völkerrechts ist	47
c) Ist das Unionsrecht Teil des Völkerrechts?	
- Europarechtliche Perspektive	48
aa) Eigenständige Natur des Unionsrechts	48
bb) Kein Völkerrecht wegen der unmittelbaren Anwendung und des Anwendungsvorrangs?	49
cc) Unionsrecht differenziert zwischen Unionsrecht und Völkerrecht	51
dd) Zwischenergebnis zur europarechtlichen Perspektive	52
d) Ist das Unionsrecht Teil des Völkerrechts? - Völkerrechtliche Perspektive	53
aa) Unionsrecht wird völkerrechtlich konstituiert und modifiziert	53
bb) Schiedsgerichte und EGMR wenden das Unionsrecht als Völkerrecht an	54
cc) Keine Disqualifizierung als Völkerrecht wegen Neuheit oder Ungewöhnlichkeit	55
dd) Die Stellung der EU als Internationale Organisation	56
e) Unionsrecht ist Teil des Völkerrechts	58
II. Art. 59 WVK - Beendigung oder Suspendierung von Intra-EU BITs durch den EU-Beitritt	58
1. Benachrichtigung der anderen Partei über die Suspendierung gemäß Art. 59 i.V.m. 65 WVK	59
2. Vertrag über denselben Gegenstand gemäß Art. 59 WVK	61
a) Free transfer of capital Klauseln	63
b) Admission Klauseln	65
c) Full security and protection Klauseln	66
d) National treatment Klauseln	67
e) Fair and equitable treatment Klauseln	69
f) Expropriation Klauseln	72
g) Arbitration Klauseln	75
h) Führen die Unterschiede zur Verneinung desselben Regelungsgegenstands?	77

aa) Teilweise unterschiedliche Ziele beider Rechtsordnungen	78
bb) Weite Auslegung „desselben Gegenstands“ bei Art. 30 WVK	79
cc) Weite Auslegung nicht auf Art. 59 WVK übertragbar	80
dd) Zwischenergebnis	81
3. Absicht der Vertragsparteien, den Gegenstand von Intra-EU BITs durch das Unionsrecht zu regeln oder ihre Suspendierung herbeizuführen	82
4. Unvereinbarkeit der Bestimmungen des Unionsrechts mit denen der Intra-EU BITs nach Art. 59 Abs. 1 b) WVK	84
a) Unvereinbarkeit aufgrund unterschiedlicher Schutzstandards	85
b) Unvereinbarkeit wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH über unionsrechtliche Fragen	87
c) Unvereinbarkeit wegen unzulässiger Ungleichbehandlung von Unionsbürgern	87
5. Zwischenergebnis zur Beendigung oder Suspendierung von Intra-EU BITs gemäß Art. 59 WVK	88
III. Art. 30 WVK - Vorrang des Unionsrechts und Unvereinbarkeit mit Intra-EU BIT Bestimmungen	89
1. Voraussetzung der Regelung desselben Gegenstands weiter als bei Art. 59 WVK	89
2. Art. 30 Abs. 2 WVK - Unterordnungs- und Vorrangregelungen im EU-Recht	91
a) Keine Überordnung des Unionsrechts wegen Vorrangs im Verhältnis zum nationalen Recht	91
b) Keine vertragliche Regelung der Rechtsordnungen zueinander	93
c) Kein Vorrang über Subordinations- bzw. disconnection-Klauseln	93
aa) Europarechtliche Perspektive	93
bb) Völkerrechtliche Perspektive	95
d) Keine Lösung über Art. 30 Abs. 2 WVK	96

3. Art. 30 Abs. 3 WVK - Unvereinbarkeit der Schiedsklauseln mit dem Unionsrecht	96
4. Zwischenergebnis zur Wirksamkeit von Intra-EU BITS nach Art. 30 WVK	98
IV. Ergebnis der völkerrechtlichen Wirksamkeitsprüfung von Intra-EU BITS	98
B. Europarechtliche Perspektive	99
I. Warum berücksichtigen Schiedsgerichte das Unionsrecht bei der Wirksamkeitsprüfung?	100
II. Keine Norm im Unionsrecht, die eine Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit unmittelbar verbietet	101
III. Aussagen der EU Organe mit Blick auf die Wirksamkeit von BITS der Mitgliedstaaten	102
1. Der EuGH zur Wirksamkeit von BITS der Mitgliedstaaten (mit Drittstaaten)	103
2. Die EU-Kommission zur Wirksamkeit von BITS der Mitgliedstaaten	105
a) Sekundärrechtliche Maßnahmen	106
b) Amicus curiae Stellungnahmen der Kommission in Investitionsschiedsverfahren	108
c) Die Intervention der Kommission in die Vollstreckung des Micula-Schiedsspruchs	109
d) Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten mit Intra-EU BITS	112
3. Ergebnis zur Rechtsauffassung der EU Organe zu Intra-EU BITS	115
IV. Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot	116
1. Diskriminierung durch den Heimatstaat	117
a) Der EuGH zu Diskriminierungen durch internationale Abkommen	117
b) Keine Diskriminierung, weil Begünstigung durch Gaststaat?	118
c) Rechtfertigt die fehlende Aufhebungsmöglichkeit eine Diskriminierung?	119

d) Rechtfertigung, weil sonst Eingriff in die Außenkompetenz der Mitgliedstaaten	120
2. Diskriminierung durch den Gaststaat	120
a) Heilung durch Ausdehnung der BIT-Rechte auf alle Investoren?	121
b) Die Ausdehnung prozessualer Rechte ist nicht möglich	122
c) Beschränkung der Vorteile auf einen Personenkreis liegt in der Natur von bilateralen Abkommen	123
d) Keine Diskriminierung durch Intra-EU BITs	124
V. Verstoß von Schiedsklauseln gegen das Rechtsprechungsmonopol des EuGH in Art. 344 AEUV	125
1. Sind Investitionsschiedsgerichte von dem Rechtsprechungsmonopol des EuGH gem. Art. 344 AEUV umfasst?	126
a) Wortlaut	126
aa) Wie wendet der EuGH den Art. 344 AEUV an?	126
bb) Rechtsprechung nicht auf Investitionsschiedsverfahren übertragbar	127
cc) Investitionsstreitigkeit doch zwischen zwei Staaten?	128
dd) Keine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung der EU-Verträge	129
ee) Kein Verstoß nach dem Wortlaut	129
b) Sinn und Zweck	130
c) Zwischenergebnis	131
2. Verletzen intraeuropäische Investitionsschiedsgerichte Art. 344 AEUV?	131
a) Einheitlichkeit beginnt mit der Rechtmäßigkeitsprüfung von Handlungen der Unionsorgane und Mitgliedstaaten	132
aa) Wie könnte die Kontrollhoheit beeinträchtigt sein?	132
bb) Keine Beeinträchtigung des Monopols zur Rechtmäßigkeitsprüfung	133
b) Monopol zur endgültigen Auslegung des Unionsrechts	134

aa) Investitionsschiedsgerichte beeinflussen die Auslegung des Unionsrechts nicht	134
bb) Keine Präcedenzwirkung und somit keine Gefahr für die Eigenart und Autonomie des Unionsrechts	137
cc) Lockerung des Auslegungsmonopols durch Löschung des Art. 164 EWG-Vertrag?	138
3. Behauptet der EuGH gegenüber Investitionsschiedsgerichten die eigene Monopolstellung?	139
a) Bisherige EuGH-Rechtsprechung zu internationalen Spezialgerichten	140
b) Was bedeutet diese Rechtsprechung für das vorliegende Problem?	142
aa) Auslegungsautonomie des EuGH	142
bb) Beeinträchtigung des Vorabentscheidungssystems des EuGH	144
cc) Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten	145
c) Zwischenergebnis	147
4. Keine Unvereinbarkeit mit Art. 344 AEUV	148
VI. Verstoß von Schiedsklauseln gegen das Judicial Dialogue mit dem EuGH (Art. 267 AEUV)	149
1. Wie könnte das judicial dialogue beeinträchtigt sein?	150
2. Ausweitung der Vorlagebefugnis auf Schiedsgerichte	151
a) Gegen die Ausweitung der Vorlagebefugnis auf Schiedsgerichte	152
aa) Nichtvorliegen eines Gerichts i.S.d. Art. 267 AEUV	152
bb) EuGH verneint Vorlagebefugnis von Schiedsgerichten	152
b) Für eine Ausweitung der Vorlagebefugnis auf Investitionsschiedsgerichte	153
aa) Vorlagerecht nicht auf Gerichte der Mitgliedstaaten beschränkt	153

bb) Keine EuGH Entscheidung über die Vorlagebefugnis von Investitionsschiedsgerichten	154
cc) Investitionsschiedsgerichte erfüllen die Voraussetzungen für die Vorlagebefugnis	156
3. Kein kompletter Ausschluss des EuGH von Investitionsstreitigkeiten	160
a) Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren	160
b) Die Besonderheit von ICSID-Verfahren	161
4. Kein Ausschluss des judicial dialogues	163
VII. Ergebnis der unionsrechtlichen Wirksamkeitsprüfung von Intra-EU BITs	164
C. Ergebnis zur Wirksamkeit von Intra-Eu BITs	164
Drittes Kapitel: Anwendbarkeit des Vertrags über die Energiecharta für intraeuropäische Investitionsschiedsverfahren	167
A. Was ist der Vertrag über die Energiecharta?	168
I. Hintergründe	168
II. Inhalt des Abkommens	169
III. Schiedsverfahren auf Grundlage der ECT-Schiedsklausel	170
1. Steigende praktische Bedeutung der ECT-Schiedsklausel - in und außerhalb der EU	170
2. Reformen in der Energiepolitik führten zur Zunahme von Intra-EU Investitionsstreitigkeiten	172
3. Wird die Anwendung der ECT-Schiedsklausel für intraeuropäische Sachverhalte bestritten?	173
4. Zusammenfassung	175
B. Berücksichtigung des Unionsrechts bei der Prüfung, ob intraeuropäische ECT-Schiedsverfahren möglich sind	175
C. Ist die ECT Schiedsklausel auf intraeuropäische Sachverhalte anwendbar?	177
I. Was spricht gegen die Anwendung der ECT-Schiedsklausel?	177
1. Gegen die Kommission vorgehen und nicht gegen den Gaststaat	178

2. Nichtvorliegen eines Investors „einer anderen Vertragspartei“ gemäß Art. 26 Abs. 1 ECT	180
3. Ausschließliche Zuständigkeit der EU-Gerichte für Investitionsstreitigkeiten innerhalb der EU	181
4. Implied disconnection-Klauseln	182
II. Überzeugen die Argumente gegen die Anwendung des Art. 26 ECT?	183
1. Gegen die Kommission vorgehen und nicht gegen den Gaststaat	184
2. Nichtvorliegen eines Investors „einer anderen Vertragspartei“ gemäß Art. 26 Abs. 1 ECT	185
a) Investor geht gegen einen Mitgliedstaat vor	186
b) Investor geht gegen einen Mitgliedstaat wegen der Umsetzung einer Entscheidung der Kommission vor	186
c) Investor geht gegen die Kommission vor	187
3. Ausschließliche Zuständigkeit der EU-Gerichte für Investitionsstreitigkeiten innerhalb der EU	189
a) Art. 344 AEUV greift nicht für Investitionsstreitigkeiten	189
b) Kein vergleichbarer Rechtsschutz für Investoren vor den Gerichten der EU	190
aa) Keine Verfahren zwischen Unionsbürgern und Mitgliedstaaten vor EU Gerichten möglich	191
bb) Verfahren gegen die Kommission vor EU Gerichten ist im Vergleich zu Schiedsverfahren nachteilig für Unionsbürger	191
c) Strukturelle Nähe zwischen EU Gerichten und der Kommission	193
4. Implied disconnection-Klauseln	194
a) Keine ausdrückliche disconnection-Klausel	194
b) Art. 41 Abs. 1 WVK steht einer implied disconnection-Klausel entgegen	195
c) Beeinträchtigung der Rechtseinheit	197
d) Art. 16 Abs. 2 ECT steht einer implied disconnection-Klausel entgegen	197

e) Bislang keine Überzeugung von Schiedsgerichten	198
III. Die Argumente der Kommission überzeugen nicht	199
D. Ergebnis zur Anwendbarkeit der ECT Schiedsklausel auf intraeuropäische Sachverhalte	200
 Viertes Kapitel: Materiell-rechtliche Kollision von Intra-EU BITs mit dem Europarecht	 201
 A. Wie könnte es zu einer materiell-rechtlichen Pflichtenkollision kommen?	 202
I. Die Fälle	202
1. AES v. Hungary	203
a) Der Streit	203
b) Die Entscheidung des Tribunals	205
2. Electrabel v. Hungary	205
a) Der Streit	205
b) Die Entscheidung des Tribunals	206
3. Micula v. Romania	207
a) Der Streit	207
b) Die Entscheidung des Tribunals	208
4. Eastern Sugar v. Czech Republic	209
a) Der Streit	209
b) Die Entscheidung des Tribunals	210
5. Eureko v. Slovakia	211
II. Beobachtung	211
1. Verletzung der legitimate expectations aus dem Investitionsschutzabkommen	212
a) Zeitpunkt der Investition ist für den Vertrauensschutz maßgebend	213
b) Legitimate expectations insbesondere bei vertraglichen Zusicherungen	215
2. Unionsrechtliche Rechtfertigung von BIT/ECT Verletzungen	216
B. Anwendbarkeit des Unionsrechts bei der Begründetheitsprüfung	217
I. Nach welchen Regeln entscheidet das Schiedsgericht?	218
II. Anwendbarkeit als Völkerrecht	219

III. Gefahr für die Anerkennung und Umsetzung des Schiedsspruchs	219
C. Wie ist die materiell-rechtliche Kollision zu lösen?	221
I. Vorrang des Unionsrecht	223
1. Vorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten	224
2. Unionsrechtliche Kollisionsnormen umfassen Intra-EU BITs nicht	226
a) Art. 351 Abs. 1 AEUV	227
b) Art. 350 AEUV	227
c) Unionsrechtlicher Umkehrschluss zulasten der Intra-EU BITs	228
d) Kein völkerrechtliches Gegenargument zugunsten der Intra-EU BITs	229
3. Sieht der ECT den Vorrang des Unionsrechts vor?	230
4. Kollisionslösung des EGMR als Leitfaden	231
a) Übertragung der EGMR-Rechtsprechung auf Investitionsschiedsfälle	232
b) Kein gleichwertiger Investorenschutz	233
c) Keine Übertragung der EGMR-Rechtsprechung auf Investitionsstreitigkeiten	234
5. Folgen des Vorrangs des Unionsrechts	235
a) Ausschluss von Schiedsklagen gegen unionsrechtliche Maßnahmen?	235
b) Verbot von Entscheidungen, die das Unionsrecht umgehen	236
c) Zwischenergebnis	237
II. Vorrang investitionsrechtlicher Schutzregelungen	238
1. Regeln des kodifizierten Völkergewohnheitsrechts zur Staatenverantwortlichkeit?	238
2. Art. 351 Abs. 1 AEUV analog	240
a) Vergleichbare Interessenlage	241
b) Planwidrige Regelungslücke	241
c) Keine analoge Anwendung des Art. 351 AEUV	242
3. Besondere Bestimmungen für den Vorrang des ECT?	242

4. Steht Art. 27 WVK einer unionsrechtlichen Rechtfertigung entgegen?	244
a) Verhältnis des Unionsrechts zum internen Recht und zu Art. 27 WVK	244
b) Ausnutzung der internen Regelungshoheit soll ausgeschlossen werden	246
c) Kein Einfluss der Gaststaaten auf das Unionsrecht	247
5. Rechtsfolgen	248
III. Harmonische Auslegung	249
1. Die Anwendung der WVK-Auslegungsregeln	251
2. Ziel und Zweck (Art. 31 Abs. 1 WVK)	252
a) Ziel und Zweck von Investitionsschutzabkommen nicht durch eine Vorrangregelung erreichbar	253
b) Ähnliche Ziele trotz unterschiedlichen Wortlauts	254
c) Das gemeinsame Ziel der wirtschaftlichen Integration	256
3. Zusammenhang (Art. 31 Abs. 2 WVK)	258
a) Der Zusammenhang des ECT	258
b) Der Zusammenhang von Intra-EU BITs	258
4. Andere Übereinkünfte zwischen den Parteien (Art. 31 Abs. 3 c) WVK)	260
a) Die Auslegungsregel umfasst Intra-EU BIT Bestimmungen	260
b) Die Auslegungsregel umfasst auch ECT Bestimmungen bei intraeuropäischen Streitigkeiten	261
aa) Enge Auslegung des Begriffs „Vertragsstaaten“	262
bb) Weite Auslegung des Begriffs „Vertragsstaaten“	263
cc) Zwischenergebnis	265
c) Intertemporale Anwendung	265
d) Systematische Integration und harmonische Auslegung	267
e) Kollektives Verständnis der Auslegungsregeln in Art. 31 WVK	269
5. Wie wurde der Begriff „harmonische Auslegung“ in der Praxis bislang verwendet?	270
a) Der Begriff „harmonische Auslegung“ in der Rechtsprechung des WTO Appellate Body	271

Inhaltsverzeichnis

b) Der Begriff „harmonische Auslegung“ in der Rechtsprechung des EuGH	271
c) Der Begriff „harmonische Auslegung“ in der intraeuropäischen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	272
6. Ein neues Verständnis der „harmonischen Auslegung“ für intraeuropäische Investitionsstreitigkeiten	273
a) Keine unionsrechtliche Rechtfertigung von BIT- und ECT-Verletzungen	274
b) Die Effektivität der kollidierenden Rechtsordnungen aufrechterhalten	277
c) Der Umsetzungsspielraum von Gaststaaten	279
d) Wie genau soll das Unionsrecht berücksichtigt werden?	281
D. Ergebnis zum materiell-rechtlichen Konflikt	286
 Fünftes Kapitel: Schlussbetrachtung	 289
 Entscheidungsverzeichnis	 293
 Literaturverzeichnis	 307